



# **Merkblatt für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis über Beurlaubungen (ohne Elternzeit und Sonderurlaub aus wichtigem Grund)**

## **1 Beurlaubung ohne Dienstbezüge**

### **1.1 Beurlaubung ohne Dienstbezüge aus familiären Gründen nach § 71 Landesbeamtengesetz (LBG)**

Lehrkräften, die mindestens ein Kind unter 18 Jahren oder eine nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftige sonstige angehörige Person tatsächlich betreuen oder pflegen, ist auf Antrag Urlaub (bis zur Dauer von drei Jahren mit der Möglichkeit der Verlängerung) zu gewähren, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Liegen die Voraussetzungen vor, ist der Urlaub für den beantragten Zeitraum zu gewähren. Während einer Beurlaubung aus familiären Gründen kann nach § 67 LBG Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit bewilligt werden, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

### **1.2 Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nach § 70 Abs.1 Nr. 1 LBG**

Eine solche Beurlaubung kann auf Antrag in den Schulformen Grund-, Haupt- und Realschule, solange wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht, bis zur Dauer von sechs Jahren bewilligt werden, wenn dienstliche Belange nicht entgegenstehen.



## 2 Allgemeine Hinweise

Die Beurlaubung wird nur auf schriftlichen Antrag gewährt. Der Antrag auf Beurlaubung ist spätestens sechs Monate vor Beginn zu stellen. Der Beginn einer Beurlaubung aus familiären Gründen ist der 01.02. oder 01.08. eines Schuljahres, sowie direkt im Anschluss an eine Mutterschutzfrist und/oder Elternzeit. Der Beginn einer Beurlaubung aus sonstigen wichtigen Gründen ist grundsätzlich der 01.08. eines Schuljahres.

Das Ende der Beurlaubung ist grundsätzlich der letzte Tag der Sommerferien oder der 31.01. eines jeden Jahres. Aus organisatorischen und haushaltsrechtlichen Gründen (z. B. wegen der Beschäftigung einer Aushilfskraft) muss die Dauer der Beurlaubung ohne Bezüge kalendermäßig festgelegt werden.

Für die Rückkehr aus der Beurlaubung in den Schuldienst verweise ich auf [www.oliver.nrw.de](http://www.oliver.nrw.de). Allen Rückkehrern, deren Beurlaubung endet, wird im Rahmen des Versetzungsverfahrens ein Dienstort zugewiesen. Grundsätzlich gilt: Sie können für die Rückkehrtermine 01.02. und 01.08. eines jeden Jahres einen Versetzungsantrag (LID 112) stellen. Antragsschluss für beide Termine ist der 31.07. des Vorjahres. Lehrkräfte, die weniger als ein Jahr beurlaubt sind, kehren grundsätzlich an die bisherige Schule zurück; das Stellen eines Rückkehrantrags ist nicht erforderlich.

Eine vorzeitige Beendigung des Urlaubs soll von der Bezirksregierung zugelassen werden, wenn wegen zwingender persönlicher Belange der Lehrkraft die Fortsetzung einer Beurlaubung nicht zumutbar ist (konkrete und nachvollziehbare Begründung erforderlich!) und dienstliche Belange (z.B. freie Planstellenanteile) nicht entgegenstehen. Wird eine Lehrerin vor Beginn oder während der Laufzeit eines antragsgemäß bewilligten Urlaubes schwanger, führt dies grundsätzlich nicht zur vorzeitigen Beendigung der bewilligten Beurlaubung. Während einer Beurlaubung ist aber die Inanspruchnahme von Elternzeit – ohne diesen auf die Höchstdauer der Beurlaubung anzurechnen – möglich. Der Wegfall der



Genehmigungsvoraussetzungen für Beurlaubung ist unverzüglich auf dem Dienstweg anzuzeigen.

### **3 Nebentätigkeiten**

Während einer Beurlaubung aus familiären Gründen dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen. Bei einer Beurlaubung aus arbeitsmarktpolitischen Gründen ist während des Freistellungszeitraumes die Ausübung vergüteter genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten ausgeschlossen. Genehmigungsfreie entgeltliche Nebentätigkeiten dürfen nur in dem Umfang ausgeübt werden, wie diese bei Vollzeitbeschäftigung ausgeübt werden könnten.

### **4 Kombinationen**

Beurlaubungen nach § 71 und § 70 Abs. 1 Nr.1 LBG können nacheinander in Anspruch genommen werden. Die Beurlaubung darf die Dauer von insgesamt 12 Jahren nicht überschreiten.

### **5 Beihilfeanspruch**

Während einer Beurlaubung nach § 70 LBG besteht kein Beihilfeanspruch. Während einer Beurlaubung nach § 71 LBG besteht gemäß § 71 Abs. 3 LBG ein Anspruch auf Leistungen der Krankenfürsorge in entsprechender Anwendung der Beihilferegeln (Ausnahmen: die Lehrkraft wird bei anderen Beihilfeberechtigten berücksichtigungsfähig oder hat Anspruch auf Familienhilfe nach § 10 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch).



## **6 Besonderheiten bei Altersbeurlaubung nach § 70 Abs.1 Nr. 2 LBG**

Im Grund-, Haupt-, Real- und Sonderschulbereich kann aus arbeitsmarktpolitischen Gründen nach Vollendung des 55. Lebensjahres zum 01.08. eine Beurlaubung bis zum Beginn des Ruhestandes bewilligt werden, solange wegen der Arbeitsmarktsituation ein außergewöhnlicher Bewerberüberhang besteht. Die Altersbeurlaubung darf zusammen mit anderen Beurlaubungen aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen die Dauer von 12 Jahren nicht überschreiten. Die Beurlaubung kann bereits auch nach Vollendung des 50. Lebensjahres bewilligt werden. Dann darf die Altersbeurlaubung zusammen mit anderen Beurlaubungen aus familiären oder arbeitsmarktpolitischen Gründen die Dauer von 15 Jahren nicht überschreiten.

## **7 Wie wirken sich Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung auf das Beamtenverhältnis aus?**

Beurlaubungszeiten von mehr als drei Monaten gelten nicht als Probezeit, eine Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wird entsprechend ihrem Verhältnis zur hälftigen Beschäftigung berücksichtigt. Gemäß § 28 des Bundesbesoldungsgesetzes kann eine Beurlaubung ohne Dienstbezüge zum Hinausschieben des Besoldungsdienstalters führen. Ruhegehalt und Hinterbliebenenversorgung wird grundsätzlich nur gewährt, wenn eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von fünf Jahren abgeleistet wurde. Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung sind grundsätzlich nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Zeiten einer Beurlaubung ohne Dienstbezüge sind grundsätzlich nicht ruhegehaltfähig. Die bei Beurlaubung und Teilzeitbeschäftigung eintretenden sonstigen Rechtsfolgen für Lehrkräfte im Beamtenverhältnis ergeben sich aus dem Gemeinsamen Runderlass des Innen- und des Finanzministeriums vom 31.1.2004 (SMBl.NRW 203033).